



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

vom 18.12.2024

Die Gemeinde Odelzhausen erlässt aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Odelzhausen (Träger) werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers aufgenommen wurde,
2. diejenigen, die den Antrag zur Aufnahme in einer der Kindertageseinrichtungen des Trägers gestellt haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine der Kindertageseinrichtungen des Trägers. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung, lässt die Gebührenpflicht unberührt. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats.

(2) Im Kindergarten- und Krippenbereich erfolgt eine 12-monatige Gebührenerhebung.

(3) Die Gebühr ist im Nachhinein, spätestens am 15. des Folgemonats, zu entrichten. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch Bankeinzug. Barzahlung ist somit ausgeschlossen.

(4) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 240 AO zu entrichten.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen des Trägers werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen

Ab dem 01.01.2023:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	227,00 Euro*
mehr als 5 bis 6 Stunden	257,00 Euro*
mehr als 6 bis 7 Stunden	290,00 Euro*
mehr als 7 bis 8 Stunden	322,00 Euro*
mehr als 8 bis 9 Stunden	353,00 Euro*
mehr als 9 bis 10 Stunden	386,00 Euro*

Eingewöhnungszeit erster Monat pauschal 74,00 Euro*

Ab dem 01.01.2025:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	250,00 Euro*
mehr als 5 bis 6 Stunden	283,00 Euro*
mehr als 6 bis 7 Stunden	319,00 Euro*
mehr als 7 bis 8 Stunden	354,00 Euro*
mehr als 8 bis 9 Stunden	388,00 Euro*
mehr als 9 bis 10 Stunden	425,00 Euro*

Eingewöhnungszeit erster Monat pauschal 81,00 Euro*

2. Kindergärten (ohne Waldkindergarten)

Ab dem 01.01.2023:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	150,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	154,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	168,00 Euro**
mehr als 7 bis 8 Stunden	183,00 Euro**
mehr als 8 bis 9 Stunden	197,00 Euro**
mehr als 9 bis 10 Stunden	212,00 Euro**

Ab dem 01.01.2024:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	183,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	187,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	201,00 Euro**
mehr als 7 bis 8 Stunden	216,00 Euro**
mehr als 8 bis 9 Stunden	230,00 Euro**
mehr als 9 bis 10 Stunden	245,00 Euro**

Ab dem 01.01.2025:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	217,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	221,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	235,00 Euro**
mehr als 7 bis 8 Stunden	250,00 Euro**
mehr als 8 bis 9 Stunden	264,00 Euro**
mehr als 9 bis 10 Stunden	279,00 Euro**

3. Waldkindergarten

Ab dem 01.01.2023:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	189,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	196,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	204,00 Euro**

Ab dem 01.01.2024:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	222,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	229,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	237,00 Euro**

Ab dem 01.01.2025:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungskategorie von

mehr als 4 bis 5 Stunden	256,00 Euro**
mehr als 5 bis 6 Stunden	263,00 Euro**
mehr als 6 bis 7 Stunden	271,00 Euro**

(2) Bei Inanspruchnahme des Mittagessens haben die Gebührenschuldner die dafür anfallenden Kosten zusätzlich zu entrichten. Die jeweiligen aktuellen Gebühren für das Mittagessen sind auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen (<https://www.odelzhausen.de>) einsehbar. Die Erhebung der Gebühren erfolgt ebenfalls automatisch mit der monatlichen Gebührenabrechnung.

§ 5 Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Gemeindegebiet Odelzhausen, so werden die die Gebühren für

1. das zweite Kind um 25 %,
2. das dritte und alle weiteren Kinder um 50 %

ermäßigt. Die Ermäßigung kann nur erfolgen, wenn die Eltern das schriftlich angeben. Die Ermäßigung gilt nach Abzug des staatlichen Zuschusses. Alle weiteren Gebühren (z.B. Mittagessen, usw.) werden in voller Höhe bei jedem Kind fällig.

(2) Eine Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO)). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

§ 6

Berechnung der Buchungskategorie

Die durchschnittlich tägliche Buchungskategorie errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann nach Rücksprache mit der jeweiligen Leitung des Kinderhauses individuell gestaltet werden. Die festgelegte tatsächliche tägliche Buchungszeit ist einzuhalten. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder sonstigen Einzelfällen und der Schließzeiten der Einrichtungen werden nicht gesondert berücksichtigt.

§ 7

Gebühren für Buchungszeitänderungen

Für Änderungen der Buchungszeit während des Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

§ 8

Gebührenerstattung bei Notbetreuung

(1) Sollten Eltern im Falle einer Notbetreuungssituation freiwillig ihr Kind bzw. ihre Kinder an mehr als 20 Werktagen pro Jahr zu Hause selbst betreuen müssen, erfolgt eine Gebührenerstattung zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres in Höhe eines Monatsbetrages der individuellen Kita-Gebühr (ohne Verpflegungsgebühren). Eine darüberhinausgehende Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Eltern, bei denen die Kita-Gebühren vom Sozialamt, der Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter, Landratsamt oder sonstigen Ämtern gezahlt bzw. erstattet wird.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Gebührensatzung)“ vom 23.11.2022 außer Kraft.

Odelzhausen, den 18.12.2024



Markus Trinkl
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat am 16.12.2024 beschlossene und vom 1. Bürgermeister am 18.12.2024 ausgefertigte „**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)**“ wurde am 18.12.2024 ortsüblich digital im Internet auf der Homepage der Gemeinde Odelzhausen unter der Adresse <https://www.odelzhausen.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen> bekanntgemacht.

Die Satzung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung trat am 01.01.2025 in Kraft (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 07.01.2025



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

